



Musikvereinigung Oberschleißheim e.V.

Blaskapelle – Schloßpfeiffer – Fleckerlteppich



SATZUNG

der Musikvereinigung Oberschleißheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikvereinigung Oberschleißheim e.V.“ und ist beim Registergericht München eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik, der Volksmusik und des Spielmannswesens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen für den Verein werden gem. § 670 BGB ersetzt. An Personen, die im gemeinnützigen Bereich ehrenamtlich tätig sind, darf die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Über die Zahlung der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand. Darüber hinaus dürfen angemessene Tätigkeitsvergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand bezahlt werden. Ob und in welcher Form Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden, die über die Ehrenamtspauschale hinausgehen, beschließt der Verwaltungsrat.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung aller Beiträge im Rahmen der Mitgliedschaft für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Neben dem Jahresbeitrag können weitere abteilungsinterne Beiträge erhoben werden. Diese sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Benutzungsordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag ordnungsgemäß zu zahlen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der im Mitgliedsantrag erfassten persönlichen Daten dem Schriftführer zeitnah mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.
- (6) Das Vereinseigentum muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Beenden der aktiven Tätigkeit für den Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 4 Wochen an den zuständigen Zeugwart zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust des Vereinseigentums durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Kassen-/Rechnungsprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und, sofern dies spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem Abteilungsleiter beim Verwaltungsrat beantragt und spätestens eine Woche vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Verwaltungsrat durch Beschluss genehmigt wurde, einem weiteren Vorstandsmitglied, das von der auf den Beschluss des Verwaltungsrates folgenden Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB soll nach Möglichkeit „paritätisch im Sinne der Abteilungen“ besetzt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in folgender Weise beschränkt:
- (5) Bei Rechtsgeschäften mit einer Summe ab 2.000 Euro wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind insgesamt für die Geschäftsführung des Vereins zuständig. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands Ressorts zu bilden und die Aufgaben des Vorstands auf einzelne Vorstandsmitglieder zu verteilen. Der Vorstand und die Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;

Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

Vorbereitung der verschiedenen Verordnungen des Vereins;

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird der Vorstand durch Beschluss des Verwaltungsrates für den Rest der Wahlperiode ergänzt.

- (3) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB den Jugendbetreuern, den Abteilungsleitern und vier weiteren Mitgliedern des Vereins (Beisitzer). Für die Wahl und die Amtszeit der Jugendbetreuer und der vier weiteren Mitglieder des Vereins (Beisitzer) gelten die Regelungen von § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 entsprechend.

Jede Abteilung kann einen Jugendbetreuer zur Wahl stellen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Sitzungen und Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;

- (2) Der Verwaltungsrat sollte sich in einem maximalen Abstand von 4 Monaten treffen. Auch sollte bei diesem Treffen der Haushaltsplan mit der aktuellen Haushaltslage abgeglichen werden um bei größeren Abweichungen regelnd eingreifen zu können.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder drei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch Unterschriften. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des von der erweiterten Vorstandschaft genehmigten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

Erlass einer Beitragsordnung;

Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Jugendbetreuer, der Beisitzer und der Kassenprüfer;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

Vergabe und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis Ende Februar eines Jahres beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung der kommenden Mitgliederversammlung einreichen. Diese Anträge müssen von der Vorstandschaft bei Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn wenigstens 6 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister dem Schriftführer oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei

Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln, erforderlich.

- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

- (4) Um wählbar zu sein, müssen die Kandidaten nicht persönlich anwesend sein. Es muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass der zu wählende auch die Wahl annehmen würde. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Musikarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Jede Abteilung kann sich selbstständig eine eigene Organisationsstruktur geben.

Vertreten wird die Abteilung durch den gewählten Abteilungsleiter.

Der Abteilungsleiter hat ein Vorschlags- und Mitspracherecht bei der Besetzung des musikalischen Leiters.

Jede Abteilung wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplanes mit. Die satzungsgemäße Verwendung der genehmigten Mittel obliegt dem Abteilungsleiter.

Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. zu bestätigen sind. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleiter. Wahl und Abstimmungen in den Abteilungsversammlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstands gem. § 26 BGB teilzunehmen und haben dort Rede- und Stimmrecht.

Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern in der Vorstandschaft zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Oberschleißheim (vgl. § 2 Abs. 4 der Satzung).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 9. Juni 2011 in Oberschleißheim beschlossen, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 14.04.2016. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 24. November 1980 mit Änderungen am 9. März 2000 und 3. April 2008 tritt damit außer Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 22 Verfügte Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.